

P o l i z e i v e r o r d n u n g

des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße

gegen umweltschädliches Verhalten und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (PolVO)

Rechtsgrundlagen

Aufgrund von §§ 9 Abs. 1, 1 Abs. 1 und 14 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 45 SächsVwModG vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete vom 19. September 1991 (Sächs.GVBl. S. 355), zuletzt geändert durch ÄndVO vom 23. August 2001 (SächsGVBl. S. 577) und §§ 7 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 1815), zuletzt geändert durch Art. 26 SächsVwModG vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) erlässt die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße in der Sitzung am 28. Juni 2006 folgende Verordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Schutz vor Lärmbelästigung

- § 3 Nachtruhe
- § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. a.
- § 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 6 Lärm durch Kraftfahrzeuge
- § 7 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
- § 8 Haus-, Hof- und Gartenarbeiten
- § 9 Lärm durch Gewerbe und Baustellen
- § 10 Benutzung der Wertstoffcontainer
- § 11 Lärm vor besonderen Einrichtungen, Prozessionen
- § 12 Anzeige von öffentlichen Vergnügungen und Veranstaltungen
- § 13 Zulassen von Befreiungen

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und öffentliche Beeinträchtigungen

- § 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 16 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 17 Anbrennen offener Feuer
- § 18 Unerlaubtes Ablagern von Leergut, Baumaterial, organischen Massen und

ähnlichem auf öffentlichen Straßen, Plätzen und im Uferbereich von Gewässern

- § 19 Pflege von Grundstücken
- § 20 Abstellen von Fahrzeugen
- § 21 Schutz öffentlicher Versorgungssysteme
- § 22 Gefährdungen durch Bäume und Sträucher
- § 23 Schutz der öffentlichen Anlagen
- § 24 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 25 Benutzung der öffentlichen Papierkörbe (Abfallkörbe)
- § 26 Tierhaltungen
- § 27 Belästigung durch Ausdünstungen und ähnliches
- § 28 Unerlaubte Abfallentsorgung
- § 29 Einsatz von Chemietoiletten

Abschnitt 4 - Anbringen von Hausnummern

- § 30 Hausnummern

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

- § 31 Zulassung von Ausnahmen
- § 32 Zutreffen weiterer Satzungen
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im Gebiet der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 SächsStrG). Hierzu gehören Fahrbahnen, Straßenrand, Straßenböschungen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Radwege, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen.
- (2) Gehwege und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1,50m. Als Gehwege gelten auch Fußwege und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gestaltete Anlagen oder sonstige Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Grün- und Erholungsanlagen, Verkehrsgrünanlagen, Denkmale, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Schulanlagen, Bade- und Sportplätze.
- (4) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Verkehrs- und Hinweiszeichen, Beleuchtungsanlagen, Straßenbegrenzungseinrichtungen, Versorgungs- und Kanalisationsanlagen, Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spielgeräte und Wartehäuschen.
- (5) Öffentliche Gewässer sind alle nach Sächsischem Wassergesetz klassifizierten fließenden Gewässer I. und II. Ordnung sowie Teich- und Badeanlagen.

Abschnitt 2 - Schutz vor Lärmbelästigung

§ 3 Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit ist auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr festgelegt. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die

geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. a.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere dadurch nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen.

- (3) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen und für amtlich genehmigte Durchsagen.

In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagt werden.

- (4) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung sind gemäß § 3 an die Nachtzeit gebunden.

- (3) Das in Abs. 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

- (4) Ausnahmen sind im Einzelfall genehmigungspflichtig.

- (5) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Lärm durch Kraftfahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten

1. Kraftfahrzeuge unnötig laufen zu lassen,
2. Motoren mit hoher Drehzahl unnötig laufen zu lassen,
3. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Hupen und sonstigen Vorrichtungen Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
4. Verbrennungsmotore ohne vorgeschriebene Auspuffanlage zu betreiben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.

§ 7 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 8 Haus-, Hof- und Gartenarbeiten

- (1) Haus-, Hof- und Gartenarbeiten und andere Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer erheblich zu stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Satz 1 gilt nicht bei Notfällen oder Situationen, wo der Einsatz der Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr dient.
- (2) Dies gilt vor allem für lärmverursachende Geräte, wie Kreis- und Motorsägen, Motorsensen, Bodenbearbeitungsgeräte mit Verbrennungsmotoren und für Rasenmäher, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichem.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV), und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Lärm durch Gewerbe und Baustellen

- (1) Gewerbe- und Baustellentätigkeiten sind so einzurichten, dass vermeidbare erhebliche Belästigungen nicht entstehen. Baustellenlärm ist wegen des besonderen Schutzes der Ruhe am Abend und der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 6.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten. Dies gilt nicht für

unaufschiebbare Arbeiten zur Abwendung eines Schadens oder landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere zur Erntezeit.

- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung der Wertstoffcontainer

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der Wertstoffcontainer zurückzulassen bzw. die dafür vorgesehenen Stellplätze zu verunreinigen.
- (3) Müllkübel dürfen erst am Vortage der Leerung in den öffentlichen Sichtbereich gestellt werden und sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen. Dies gilt gleichermaßen für Sperrmüll und andere dezentral zu entsorgende Abfälle.

§ 11 Lärm vor besonderen Einrichtungen, Prozessionen

- (1) Vor Kirchen während des Gottesdienstes, vor Schulen während des Unterrichtes und vor Friedhöfen ist Lärm zu vermeiden.
- (2) Prozessionen und Begräbnisstätten dürfen nicht gestört werden.

§ 12 Anzeige von öffentlichen Vergnügungen und Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Vergnügung außerhalb geschlossener Räume veranstalten will, hat das der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit und der Dauer der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

Für regelmäßig wiederkehrende gleichartige Vergnügungen (z.B. wöchentlich oder monatlich) genügt eine einmalige Anzeige mit der Nennung der Termine.

§ 13 Zulassung von Befreiungen

Zeitlich begrenzte Ausnahmen für aufgeführte Tätigkeiten des Abschnittes 2 dieser Verordnung können beantragt und genehmigt werden. Genehmigungen können Auflagen enthalten.

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Verkehrsflächen, Geh- und Fußwegen sowie in öffentlichen Anlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen, Geh- und Fußwegen und öffentlichen Anlagen oder Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunreinigung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

§ 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

(a) aggressiv zu betteln,

aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.

(b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw.

Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit im Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,

(c) die Notdurft zu verrichten.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Öffentliche Verkehrsflächen, Geh- und Fußwege, öffentliche Anlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Nutztiere.

(2) Öffentliche Gewässer, Brunnen und ähnliches dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen oder ihr Wasser zu verunreinigen, insbesondere durch Versickern oder Einleiten

umweltgefährdender Stoffe, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Farben, Lösungsmittel, Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel u.a.

- (3) Für die sofortige Beseitigung außergewöhnlicher und nicht naturgebundener Verschmutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, Geh- und Fußwegen und öffentlichen Anlagen, die durch unsachgemäße Be- und Entladearbeiten von Fahrzeugen entstehen, durch die Ausfahrt aus unbefestigten Grundstücken (Baustellen und ähnliche Grundstücke) sowie durch landwirtschaftliche Fahrzeuge verursacht werden, ist derjenige verantwortlich, der die Verunreinigung verursacht bzw. die Arbeit angeordnet hat. Bei Unterlassung kann die Säuberung zu Lasten des Verursachers erfolgen.
- (4) Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen, Geh- und Fußwegen und in öffentlichen Anlagen sowie in und an Gewässern ist verboten.
- (5) Es ist untersagt, in den Anlagen und an Straßen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen oder sie zu beschädigen.

§ 17 Anbrennen offener Feuer

- (1) Für das Anbrennen von offenen Feuern, auch Brauchtums- oder Lagerfeuern, auf öffentlichem oder privatem Gelände ist die Erlaubnis der Ortschaftsbehörde erforderlich. Die Erlaubnis muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beantragt werden.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, in zugelassenen Feuerstellen oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.
- (3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe einer Lagerstätte mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (5) Für das Feuer ist nur naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte, beschichtetes oder mit Schutzmitteln behandeltes Holz benutzt werden.
- (6) Die Aufschichtung des Brauchtums- oder Lagerfeuers darf frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen erfolgen. Wird das Holz länger als 14 Tage vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt bzw. gelagert, ist das Holz zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen umzustapeln.
- (7) Das Abbrennen von Wiesen, Straßenrändern, Bahndämmen und ähnlichem ist zum Schutz der Biotope und der darin lebenden Arten verboten.

- (8) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbV) vom 25. September 1994 (SächsGVBl. S. 1577), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 18 Unerlaubtes Ablagern von Leergut, Baumaterial, organischen Massen und ähnlichem auf öffentlichen Straßen, Plätzen und im Uferbereich von Gewässern

- (1) Die Lagerung von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub, organischen Massen oder anderer Materialien an oder auf öffentlichen Verkehrsflächen, Geh- und Fußwegen und in öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet.

Wenn dies anderweitig nicht möglich ist, ist beim Verwaltungsverband eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung wird in Abstimmung mit der betreffenden Gemeinde befristet und kann Auflagen enthalten.

- (2) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die an öffentliche Gewässer angrenzen, dürfen aus Gründen des Hochwasserschutzes und zur Gewährleistung eines verbesserten Hochwasserabflussverhaltens keine Veränderungen im Uferbereich vornehmen.
Das gleiche gilt für Überflutungsmulden und -flächen.
- (3) Veränderungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Bodenabtragungen, Bepflanzungen und ähnliches.
Insbesondere das Ablagern von Kraut- und Rasenschnitt, Holz, Mulch, Kompost und anderem Material am Uferbereich und an Gewässerrandstreifen sowie das Errichten von Zäunen, Einfriedungen, Wällen oder sonstigen Hindernissen im Uferbereich ist verboten.

§ 19 Pflege von Grundstücken

Außenbereich

Eigentümer bzw. Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder dass sie mindestens einmal im Jahr mähen. Bewirtschaftung und Pflege müssen gewährleisten, dass die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht, insbesondere durch schädlichen Samenflug, unzumutbar erschwert wird.

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ortslage

Eigentümer bzw. Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken und von Grundstücken, auf denen lediglich untergeordnete Bauten errichtet sind, sind verpflichtet, ihre Grundstücke so zu bewirtschaften oder zu pflegen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Zuwiderhandlungen können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz vom 11. Oktober 1994 (Sächs.GVBl. S. 1601, ber. SächsGVBl. 1995 S. 106; zuletzt geändert durch Art. 7 SächsVwModG vom 05. Mai 2004, SächsGVBl. S. 148) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Badegewässer

Eigentümer bzw. Besitzer von Grundstücken an Badegewässern haben dafür Sorge zu tragen, dass von den Grundstücken durch Erholungssuchende oder andere Personen keine Handlungen ausgehen, die eine öffentliche Gefahr darstellen. Insbesondere ist es verboten, außerhalb offizieller Campingplätze zu zelten, Feuerstätten zu unterhalten und Abfälle jeglicher Art zu hinterlassen.

Veränderungen oder Beschädigungen der Uferbereiche und der angrenzenden Flächen einschließlich des Bewuchses sind nicht zulässig.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf zugelassenen Wegen unter Beachtung der Straßenverkehrsregeln geführt werden.

§ 20 Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge in defektem oder fahruntüchtigem Zustand oder Fahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen auf öffentlichen Verkehrsflächen, Geh- und Fußwegen und in öffentlichen Anlagen abzustellen.
- (2) Liegegebliebene Fahrzeuge (durch Pannen, Unfälle usw.) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, von öffentlichen Verkehrsflächen, Geh- und Fußwegen und öffentlichen Anlagen zu entfernen.
- (3) Für eine befristete Zeit stillgelegte Fahrzeuge sind außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, Geh- und Fußwegen und öffentlicher Anlagen zu verwahren.
- (4) Fahrzeuge, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, Geh- und Fußwegen und in öffentlichen Anlagen parken und länger als zwei Monate nicht bewegt werden, gelten als abgestellt.

§ 21 Schutz öffentlicher Versorgungssysteme

Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen für Gas und Wasser, Einstiegsluken, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder -kanäle und Versorgungsleitungen zuzustellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verunreinigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 22 Gefährdungen durch Bäume und Sträucher

Besitzberechtigte (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Eigentümer, Mieter und Pächter) von Grundstücken sind dafür verantwortlich, dass

1. überhängende Äste von Sträuchern und Bäumen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen;
2. von Grundstückseinfriedungen keine Gefahr für die Nutzer der öffentlichen Verkehrsflächen, Geh- und Fußwege und öffentlichen Anlagen ausgehen (Nägel, Scherben, Stacheldraht u. a.).

§ 23 Schutz der öffentlichen Anlagen

In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. zu zelten;
3. Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen und abzulagern;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, Papierkörbe und andere Einrichtungen zweckentfremdet zu nutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu entfernen;
8. die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu zwölf Jahren benutzt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist;
9. Öffentliche Brunnen und Wasserspiele dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.
10. ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde Waren und Leistungen jeder Art anzubieten.

§ 24 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisenreste und Abfälle geeignete Behälter vom Ausreichenden bereitzustellen und zu entleeren.

§ 25 Benutzung der öffentlichen Papierkörbe (Abfallkörbe)

In öffentliche Papierkörbe (Abfallkörbe) dürfen nur nach Art und Größe die dem Zweck entsprechenden Kleinabfälle eingeworfen werden.

§ 26 Tierhaltungen

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet bzw. über Gebühr belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen, Geh- und Fußwegen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der Ortslage nur an der Leine geführt werden. Hierzu muss die Aufsichtsperson insbesondere körperlich geeignet und in der Lage sein, ausreichend auf den Hund einwirken zu können. Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. -führers frei laufen gelassen werden.
- (4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in öffentlichen Anlagen oder auf fremden gärtnerisch genutzten oder bebauten Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich vom Hundehalter oder -führer zu beseitigen.
- (5) Kranke Tiere sind isoliert zu halten.
- (6) Bienen sind so zu halten, dass von ihnen keine Gefahr für die Nutzer öffentlicher Straßen und Anlagen ausgeht.

§ 27 Belästigung durch Ausdünstungen und ähnliches

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht abgelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Tiere sind so zu halten, dass andere durch den Geruch der Tiere oder deren Exkrememente nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.

§ 28 Unerlaubte Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen erfolgt gemäß der Abfallsatzung durch den Landkreis. Unerlaubte Abfallablagerungen werden nach dem Bußgeldkatalog geahndet. Garten- und Kleingartenabfälle sind zu kompostieren oder werden über die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises verwertet.
- (2) Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Druckschriften, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
- (3) Eine Entsorgung von Abfällen jeglicher Art in öffentliche Gewässer ist verboten.

§ 29 Einsatz von Chemietoiletten

- (1) Der Einsatz von Chemietoiletten ist nur in Ausnahmefällen zulässig und durch den Verband unter Auflagen genehmigungspflichtig.
- (2) Die sachgemäße Entsorgung der Sanitärflüssigkeit aus der Chemietoilette ist nur nach vorheriger Neutralisation der enthaltenen Wirkstoffe zulässig.
- (3) Die Entsorgungsart ist zuvor mit dem Entsorgungspflichtigen abzustimmen. Ein unabgestimmtes Einleiten in vorhandene Entwässerungssysteme ist verboten.

Abschnitt 4 - Anbringen von Hausnummern

§ 30 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

§ 31 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 32 Zutreffen weiterer Satzungen

Weitere satzungsrechtliche Bestimmungen des Verwaltungsverbandes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Auf gemeindliche Polizeivollzugsbedienstete werden folgende polizeiliche Vollzungsaufgaben auf folgenden Gebieten übertragen:

1. Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs
2. Vollzug von Satzungen, Orts- und Kreispolizeiverordnungen
3. Vollzug der Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen
4. Vollzug der Vorschriften über das Sammlungswesen
5. Schutz öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätzen und anderer dem öffentlichen Nutzen dienender Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung
6. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Parkwesen
7. Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und des Ladenschlussgesetzes
8. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden;
3. entgegen § 5 Abs. 1 aus Veranstaltungen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt oder gestört werden;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Gaststätten mit Außenwirtschaften nach 22.00 Uhr ohne Genehmigung betreibt und hierdurch andere erheblich belästigt oder gestört werden;
5. entgegen § 5 Abs. 3 als Besucher einer Veranstaltung Lärm verursacht, durch den andere erheblich belästigt oder gestört werden;
6. entgegen § 6 Punkt 1 Fahrzeugmotore unnötig laufen lässt;
7. entgegen § 6 Punkt 2 Motore mit hoher Drehzahl unnötig laufen lässt;
8. entgegen § 6 Punkt 3 unnötig Schallzeichen abgibt;
9. entgegen § 6 Punkt 4 Verbrennungsmotore ohne vorgeschriebene Auspuffanlage betreibt;

10. entgegen § 6 Punkt 5 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht;
11. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer erheblich stören, während der festgesetzten Ruhezeiten ausführt;
12. entgegen § 9 Abs. 1 während der festgesetzten Ruhezeiten Gewerbe- oder Baustellenlärm verursacht, welcher die Ruhe anderer erheblich stört;
13. entgegen § 10 Abs. 1 die Einwerfzeiten an Wertstoffcontainern nicht einhält oder entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der Wertstoffcontainer zurücklässt bzw. die Standorte der Wertstoffcontainer verunreinigt;
14. entgegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 vermeidbaren Lärm verursacht;
15. entgegen § 12 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig bei der Ortspolizeibehörde anzeigt;
16. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
17. entgegen § 15 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet;
18. entgegen § 16 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 vermeidbare Verunreinigungen auf öffentlichen Verkehrsflächen, Geh- und Fußwegen, öffentlichen Anlagen oder deren Einrichtungen hinterlässt bzw. diese nicht unverzüglich beseitigt;
19. entgegen § 16 Abs. 2 Gewässer mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt;
20. entgegen § 16 Abs. 4 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 sowie an/ oder in öffentlichen Gewässern reinigt;
21. entgegen § 16 Abs. 5 unbefugt Pflanzen und Sträucher aus dem öffentlichen Bereich beschädigt bzw. entfernt;
22. entgegen § 17 Abs. 1 eine Erlaubnis für ein Lager- oder Brauchtumsfeuer auf öffentlichem oder privatem Gelände nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder entgegen § 17 Abs. 2 bis Abs. 8 handelt;
23. entgegen § 18 Abs. 1 Materialien oder andere Gegenstände auf öffentlichen Flächen lagert;
24. entgegen § 18 Abs. 2 Veränderungen im Uferbereich von öffentlichen Gewässern und Hochwasserabflussmulden und Hochwasserabflussflächen vornimmt;
25. entgegen § 18 Abs. 3 organische oder andere Stoffe bzw. Sachen im Uferbereich bzw. in Überschwemmungsgebieten ablagert;
26. entgegen § 19 ordnungsgemäße Bewirtschaftung bzw. Pflege von Grundstücken nicht gewährleistet;
27. entgegen § 20 Fahrzeuge ohne Kennzeichen sowie defekte und fahruntüchtige Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen abstellt;
28. entgegen § 21 die für öffentliche Versorgung notwendigen Einrichtungen, Hydranten, Schieberklappen, Einstiegsluken, Abflussöffnungen, Straßenrinnen und Straßenkanäle verunreinigt, verstopft bzw. in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinflusst;
29. entgegen § 22 als Besitzer bzw. Eigentümer von Grundstücken seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommt;
30. entgegen § 23 handelt;
31. entgegen § 24 Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet und keine geeigneten und ausreichende Behälter für Abfälle und Speisenreste bereitstellt;
32. entgegen § 25 öffentliche Papierkörbe zweckentfremdet nutzt;

- 33. entgegen § 26 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere dadurch gefährdet oder über Gebühr belästigt werden;
 - 34. entgegen § 26 Abs. 2 gefährliche Tiere hält und dies nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - 35. entgegen § 26 Abs. 3 Hunde in der Ortslage auf öffentlichen Flächen ohne geeignete Aufsichtsperson frei laufen lässt;
 - 36. entgegen § 26 Abs. 4 Hunde ihre Notdurft auf öffentlichen oder fremden Grundstücken verrichten lässt bzw. abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
 - 37. entgegen § 27 Abs. 1 übel riechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden ablagert, verarbeitet oder befördert oder entgegen § 27 Abs. 2 Tiere so hält, dass andere durch den Geruch der Tiere oder deren Exkremate mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden;
 - 38. entgegen § 28 Abs. 1 bis 3 unerlaubt Abfälle beseitigt bzw. sich dieser anderweitig entledigt;
 - 39. entgegen § 29 Chemietoiletten ungenehmigt betreibt und unsachgemäß entsorgt;
 - 40. entgegen § 30 Abs. 1 und 2 Hausnummern nicht oder nicht in der vorgesehenen Art und Weise an seinem Grundstück anbringt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Verwaltungsverband als Ortspolizeibehörde gemäß § 17 Abs. 3 SächsPolG i.V.m. § 64 Abs. 1 und 2 SächsPolG und in Verbindung mit § 7 Abs. 1 SächsKomZG.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße gegen umweltschädliches Verhalten und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (PolVO) vom 05.06.1996, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße vom 29.11.2001, außer Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Ortspolizeibehörde

Kodersdorf, 17.07.2006

Ernst
Verbandsvorsitzender